

1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Diese Bedingungen gelten ergänzend zu der korrespondierenden Bestellung (nachfolgend gemeinsam „**Vertragsbedingungen**“) für den Kauf, d.h. die zeitlich unbefristete Überlassung und Nutzung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung.
- 1.2 Wird die Bestellung vom Auftragnehmer abweichend von den Vertragsbedingungen der EBS bestätigt, gelten auch dann nur die Vertragsbedingungen der EBS, wenn EBS den abweichenden Bedingungen nicht widerspricht. Abweichungen oder Ergänzungen von den Vertragsbedingungen der EBS gelten insofern nur, wenn sie von EBS ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

2. Definitionen

- 2.1 Zum „**E.ON-Konzern**“ bzw. „**E.ON Konzern Gesellschaften**“ im Sinne dieser Vertragsbedingungen gehören die E.ON SE bzw. deren Rechtsnachfolger („**E.ON**“) sowie Unternehmen, welche dem Konzernbeteiligungsverzeichnis zu entnehmen sind (nachfolgend „**E.ON Konzerngesellschaften**“). Das Konzernbeteiligungsverzeichnis ist online unter <http://www.eon-einkauf.com/de/basisinformationen/konzernbeteiligungsverzeichnis.html> veröffentlicht und wird dem Auftragnehmer auf Wunsch auf schriftlich zugestellt.

Sofern ein Unternehmen neu zum E.ON-Konzern hinzukommt, so gilt das Unternehmen unverzüglich mit seinem Eintritt in den E.ON-Konzern als E.ON Konzerngesellschaft im Sinne dieser Ziffer.

Sofern eine E.ON Konzerngesellschaft aus dem E.ON-Konzern ausscheidet, so gilt dieses Unternehmen für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Austritt aus dem E.ON-Konzern weiterhin als E.ON Konzerngesellschaft im Sinne dieser Ziffer.

- 2.2 „**Nutzungsrecht**“ im Sinne dieser Bedingungen sind Rechte zur Nutzung in allen gemäß §§ 15 – 27 UrhG und §§ 69 a – g UrhG möglichen Nutzungsarten sowie das Recht, die Standardsoftware weiter zu entwickeln.

- 2.3 „**EBS**“ ist die E.ON Business Services GmbH.

3 Bestellung und Bestätigung

- 3.1 Bestellungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche Nebenabreden zu den Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.
- 3.2 Änderungen und/oder Erweiterungen des Liefer- und Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird der Auftragnehmer EBS unverzüglich schriftlich anzeigen. Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung von EBS.

4 Art, Umfang und Beschaffenheit der Leistung

- 4.1 Der Auftragnehmer liefert eine vollständige und klar verständliche Dokumentation der Standardsoftware. Die Dokumentation der Standardsoftware ist in Deutsch oder Englisch sowie in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form zu liefern. Die Dokumentation kann von EBS nach Bedarf vervielfältigt, genutzt und bearbeitet werden.
- 4.2 Die Standardsoftware wurde vor der Auslieferung an EBS mit einem aktuellen Virensuchprogramm überprüft. Der Auftragnehmer erklärt, dass die Überprüfung der Standardsoftware keine Hinweise auf Viren, Würmer, Spionagesoftware, Trojaner oder Ähnliches ergeben hat.
- 4.3 Der Auftragnehmer macht EBS unverzüglich darauf aufmerksam, wenn aus den definierten Spezifikationen oder vorgegebenen Standards, aus den eingesetzten Software-Tools oder deren Zusammenwirken Risiken oder zusätzliche Aufwendungen entstehen können oder solche Risiken oder zusätzliche Aufwendungen veröffentlicht oder dem Auftragnehmer sonst bekannt werden. Der

Auftragnehmer weist auf mögliche Lösungsansätze hin.

5 Liefer-/Leistungszeit

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, EBS unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können.

6 Erfüllungsort, Gefahrenübergang und Eigentumsübergang

- 6.1 Erfüllungsort für die Lieferung der Standardsoftware ist die in der Bestellung angegebene Lieferanschrift. Erfüllungsort für Zahlungen ist Hannover.
- 6.2 Die Lieferung der Standardsoftware gilt als erfüllt, wenn sie (nebst Dokumentation) am Erfüllungsort eingegangen bzw. der Download vollständig und mängelfrei erfolgt ist und EBS einwandfreie Funktionstests abgeschlossen hat.
- 6.3 Mit dem erfolgreichen Abschluss der Funktionstests gehen Eigentum am Datenträger und Gefahr auf EBS über.

7 Nutzungsrechte

- 7.1 Der Auftragnehmer gewährt EBS das nichtausschließliche, auf E.ON Konzerngesellschaften übertragbare, räumlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrecht, die Standardsoftware in einer beliebigen Systemumgebung für die Zwecke des E.ON-Konzerns zu nutzen und/oder durch Dritte (wie bspw. von EBS und/oder E.ON Konzerngesellschaften beauftragte Dritte) nutzen zu lassen.
- 7.2 Das Nutzungsrecht gemäß Ziffer 7.1 umfasst das Recht zur Vermietung innerhalb des E.ON-Konzerns, wobei die mietende E.ON Konzerngesellschaft wiederum zur Untervermietung an eine andere Konzerngesellschaft berechtigt ist.
- 7.3 Das Nutzungsrecht gemäß der Ziffern 7.1f. umfasst ferner das Recht, die Standardsoftware E.ON Konzernunternehmen im Rahmen von Application Service Providing (oder damit vergleichbarer Nutzungsformen) und/oder über ein Softwareverteilungsprogramm zur Automatisierung von Installations- und Deinstallationsvorgängen bereit zu halten zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Bereitstellung über vorgenanntes Softwareverteilungsprogramm darf unabhängig vom jeweiligen Nutzer ein Lizenzkey für alle Installationen genutzt werden.
- 7.4 Die Gewährung des Nutzungsrechtes beinhaltet auch frühere Releasestände der Standardsoftware.
- 7.5 EBS ist berechtigt, von der Standardsoftware eine Kopie zu Sicherungszwecken herzustellen. Die einer ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungen der Standardsoftware sind Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs.
- 7.6 Ist EBS zur Übertragung der Nutzungsrechte berechtigt, so darf eine Kopie zu Prüf- und Archivierungszwecken behalten werden.
- 7.7 Der Auftragnehmer sichert zu, dass in der Standardsoftware keine Kopier- und Nutzungssperren enthalten sind.
- 7.8 Sämtliche Nutzung durch die E.ON Konzerngesellschaften erfolgt stets im Rahmen des vertraglich vereinbarten Nutzungsvolumens.

8 Vergütung, Preise und Rechnungslegung

- 8.1 Der im Vertrag vereinbarte Gesamtpreis ist die Vergütung für alle vertraglichen Leistungen. Die Vergütung wird nach 45 Tagen fällig, nachdem der Auftragnehmer seine Lieferpflichten erfüllt hat (Ziffer 6.2) und EBS eine prüffähige Rechnung zugegangen ist. Bei vereinbarten Teilleistungen gilt diese Regelung entsprechend.
- 8.2 Die in der Bestellung genannten Preise sind einschließlich sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Festpreise zuzüglich

der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

- 8.3 Jede Rechnung muss die Umsatzsteuer in der gesetzlich geltenden Höhe separat ausweisen. Die Originalrechnungen sind in Schrift- oder Textform an die Verwaltung von EBS in Hannover (E.ON Business Services GmbH, Finanz- und Rechnungswesen, Humboldtstraße 33 in 30169 Hannover) zu senden. Bestellnummern sind anzugeben, Abrechnungsunterlagen beizufügen.
- 8.4 Bei Auftragnehmern, die weder ihren Sitz noch ihre Geschäftsleitung in Deutschland haben, ist EBS berechtigt, die gesetzliche Quellensteuer einzubehalten und an das zuständige Finanzamt zu zahlen, es sei denn, der Auftragnehmer legt innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss des Vertrags eine Freistellungsbescheinigung für Zwecke der Quellenbesteuerung auf Lizenzzahlungen des Bundeszentralamts für Steuern gemäß § 50d des deutschen Einkommensteuergesetzes vor. EBS bescheinigt auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck die einbehaltene und gezahlte Quellensteuer für das Quellensteuererstattungsverfahren.
- 9 Gewährleistung**
- 9.1 Der Auftragnehmer verschafft EBS die Standardsoftware frei von Mängeln.
- 9.2 EBS stehen die gesetzlichen Mängelansprüche in vollem Umfang zu.
- 9.3 Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre ab vollständiger Lieferung der Standardsoftware; im Falle von arglistigem Verschweigen finden jedoch die gesetzlichen Regelungen Anwendung.
Wird die Standardsoftware ganz oder teilweise nachgebessert oder neu geliefert, beginnt die Verjährungsfrist von neuem.
- 9.4 Zur Mängelbehebung gehört auch die Lieferung einer ausgedruckten oder ausdrückbaren Korrekturanweisung für die Dokumentation, soweit dies erforderlich ist.
- 10 Mängelrüge**
- Bei der Lieferung von Standardsoftware, die EBS gemäß § 377 HGB untersuchen muss, beträgt die Frist zur Untersuchung der Standardsoftware und zur Rüge eines offenen Mangels 30 Kalendertage ab Entgegennahme der Lieferung. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt 15 Kalendertage ab Entdeckung des Mangels. Zur Wahrung der Rügeverpflichtung genügt die Rüge in elektronischer Form.
- 11 Schutzrechtsverletzung**
- Der Auftragnehmer gewährleistet, dass durch die vertraglichen Leistungen gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, EBS von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und EBS auch sonst schadlos zu halten.
- 12 Haftung**
- Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Er kann sich nicht auf § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB berufen.
- 13 Versicherungen**
- Der Auftragnehmer muss für die Dauer des Vertrages Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen (Mindestdeckungssumme von 1,5 Millionen EURO pro Schadensereignis) unterhalten, die auch Schäden aus der Herstellung und Lieferung von Software umfasst. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist EBS auf deren Verlangen nachzuweisen; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit EBS abzustimmen.
- 14 Ausscheidende Unternehmen**
- Im Falle des Ausscheidens eines Unternehmens aus dem E.ON-Konzern (vgl. Ziffer 2.1.) ist EBS berechtigt, diesem

Unternehmen, dem Erwerber oder einem mit dem Erwerber verbundenen Unternehmen die Standardsoftware dauerhaft ohne zusätzliche Zahlungen zu übertragen. Der Auftragnehmer erteilt schon jetzt sein Einverständnis hierzu und wird sich zudem in diesem Falle bemühen, dem ausscheidenden Unternehmen, dem Erwerber oder einem mit dem Erwerber verbundenen Unternehmen die Nutzungsrechte an der Standardsoftware dergestalt einzuräumen, dass das vorgenannte Unternehmen sie für ihre Geschäftszwecke nutzen kann.

15 Betrieb der Software bei/durch Dritte(n)

Im Rahmen des Betriebes der Standardsoftware bei und/oder durch einen von EBS oder von einer E.ON Konzerngesellschaft beauftragten Dritten finden die Regelungen der Ziffer 7 Anwendung; der Klarstellung halber wird darauf hingewiesen, dass damit die Standardsoftware auch auf einer vom vorgenannten Dritten betriebenen Hardware installiert und/oder durch diesen Dritten für die Zwecke des E.ON SE Konzerns genutzt oder betrieben werden kann.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass EBS dazu berechtigt ist, alle Informationen über die Standardsoftware sowie das bestehende Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer (z.B. Laufzeit des Vertrags) an den Dritten offenzulegen, sofern der Dritte die Kenntnis der Informationen zu seiner Leistungserbringung benötigt und sich zuvor schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet hat.

16 Abtretung; Zurückbehaltungsrecht

16.1 EBS ist berechtigt, die vertraglichen Rechte und Pflichten – ganz oder teilweise – zu übertragen. Der Auftragnehmer stimmt dieser Übertragung bereits jetzt zu, es sei denn, die Übertragung, etwa auf ein ausscheidendes Unternehmen, führt zu einer wirtschaftlichen Schlechterstellung des Auftragnehmers oder die Übertragung soll an einen direkten Wettbewerber der Auftragnehmers erfolgen.

16.2 Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind ausgeschlossen.

16.3 Aus anderen Vertragsverhältnissen mit EBS kann der Auftragnehmer in diesem Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen.

17 Datenschutz und -sicherheit, Auftragsdatenverarbeitung

17.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (z. B. Bundesdatenschutzgesetz, Telekommunikationsgesetz) zu beachten sowie ihre Einhaltung unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften dieses Abschnittes 17 zu gewährleisten und zu überwachen.

17.2 Personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet und nutzt der Auftragnehmer im Wege der weisungsgebundenen Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 BDSG (nachfolgend „Auftragsdatenverarbeitung“ genannt) für EBS nur soweit dies zur Erfüllung der Pflichten des Auftragnehmers aus der Bestellung erforderlich ist. Inhalt der Bestellung in diesem Sinne sind auch alle Anlagen und Dokumente, auf die die Bestellung verweist.

17.3 Die Art der im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung vom Auftragnehmer zu verwendenden Daten und die betroffenen Personengruppen sind in der Bestellung bzw. in einer Anlage zur Bestellung bezeichnet (nachfolgend „personenbezogene Daten“ genannt).

17.4 Personenbezogene Daten im Sinne dieser Vertragsbedingungen sind auch solche personenbezogenen Daten, die EBS selbst im Auftrag eines Dritten verarbeitet und dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, soweit sich EBS zur Erfüllung seiner

- Pflichten gegenüber dem Dritten des Auftragnehmers bedient.
- 17.5 EBS bleibt auch bei der Auftragsdatenverarbeitung weiterhin „Herr“ der personenbezogenen Daten. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den personenbezogenen Daten nebst Datenträgern und Unterlagen, die solche Daten enthalten, besteht nicht.
- 17.6 Die Auftragsdatenverarbeitung umfasst die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung der Pflichten des Auftragnehmers aus der Bestellung erforderlich sind und in der Bestellung bezeichnet sind. Der Zugriff auf Datenbestände und das Recht zur Auftragsdatenverarbeitung wird nur soweit und in dem Umfang eingeräumt, als er zur ordnungsgemäßen Erfüllung der o. g. Pflichten erforderlich ist. Eine darüber hinaus gehende Verwendung der Daten durch den Auftragnehmer ist nicht gestattet. Insbesondere darf der Auftragnehmer keine Kopien oder Duplikate der Daten ohne Wissen und Zustimmung der EBS erstellen.
- 17.7 Die Dauer der Auftragsdatenverarbeitung ist auf die Dauer der vom Auftragnehmer gemäß der Bestellung zu erbringenden Leistungen befristet.
- 17.8 EBS hat das Recht, dem Auftragnehmer Weisungen über die Art, den Umfang und die Verfahren der Datenverarbeitung sowie die hierbei zu treffenden Datensicherheitsmaßnahmen zu erteilen. Der Auftragnehmer ist ausschließlich berechtigt, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Weisungen der EBS vorzunehmen. Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung der EBS gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz verstößt, hat er die EBS unverzüglich hierauf hinzuweisen.
- 17.9 Die Weisungs- und Kontrollrechte der EBS aus der Bestellung und diesem Abschnitt 17 können auch durch eine andere von EBS beauftragte Person wahrgenommen werden.
- 17.10 Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der EBS und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der §§ 4b, 4c BDSG sowie ggf. anwendbarer Datenschutzbestimmungen anderer Länder erfüllt sind.
- 17.11 Änderungen des Gegenstands, des Umfangs, der Art, der Dauer, des Zwecks der Auftragsdatenverarbeitung oder des Kreises der Betroffenen bedürfen einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Auftragnehmer und der EBS.
- 17.12 Die Vorschriften zur Auftragsdatenverarbeitung gelten ferner entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen für die EBS vom Auftragnehmer vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.
- 17.13 Der Auftragnehmer gewährleistet einen hinreichenden Datenschutz, um die Vertraulichkeit, die Verfügbarkeit und die Richtigkeit der Daten zu gewährleisten und kontrolliert in seinem Verantwortungsbereich die Einhaltung der in der Bestellung bzw. einer Anlage hierzu definierten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen. Weiterhin gewährleistet der Auftragnehmer, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene personenbezogene Daten getrennt verarbeitet werden können. Darüber hinaus gewährleistet der Auftragnehmer, dass folgende Daten getrennt verarbeitet werden
- die Daten der EBS,
 - die Daten des Auftragnehmers und
 - die Daten anderer Auftraggeber des Auftragnehmers.
- Der Auftragnehmer weist vor Beginn der Auftragsdatenverarbeitung und sodann in den in der Bestellung bzw. einer Anlage hierzu festgelegten Nachweisintervallen sowie jederzeit auf Anforderung der EBS schriftlich nach, dass der Auftragnehmer die technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen gemäß der Bestellung bzw. einer Anlage hierzu einhält. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Nachweis so zu erbringen, dass der Auftragnehmer der EBS jeweils eine schriftliche Dokumentation in der Form übergibt, dass die EBS den ihm gemäß § 11 BDSG obliegenden Prüfpflichten nachkommen kann.
- 17.14 Auf Grund des technischen Fortschritts sowie der zu erwartenden Entwicklungen in der Gesetzgebung kann sich eine Notwendigkeit der Anpassung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen an den technischen Fortschritt und die Entwicklungen in der Gesetzgebung ergeben. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, zur Anpassung an den technischen Fortschritt alternative adäquate technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der in der Bestellung bzw. einer Anlage hierzu definierten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren und der EBS unverzüglich mitzuteilen. Die erforderlichen Anpassungen der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen an die geänderten gesetzlichen Vorgaben hat der Auftragnehmer unverzüglich umzusetzen. Die wesentlichen Anpassungen sind zu dokumentieren und der EBS unverzüglich mitzuteilen.
- 17.15 Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen nach den Datenschutzgesetzen ist die EBS bzw. die jeweilige verantwortliche Stelle (für die die EBS selbst als Auftragsdatenverarbeiter tätig ist) zuständig. Für den Fall, dass die EBS bzw. die jeweilige verantwortliche Stelle (für die die EBS selbst als Auftragsdatenverarbeiter tätig ist) die Berichtigung, Löschung oder Sperrung von personenbezogenen Daten gegenüber dem Auftragnehmer veranlasst, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dieser Weisung gänzlich Folge zu leisten. Werden von einem Betroffenen Rechte bei der EBS bzw. der jeweiligen verantwortlichen Stelle (für die die EBS selbst als Auftragsdatenverarbeiter tätig ist) geltend gemacht, hat der Auftragnehmer alle zur Erfüllung der Verpflichtungen der EBS gegenüber dem Betroffenen erforderlichen Handlungen unverzüglich vorzunehmen.
- 17.16 Der Auftragnehmer hat spätestens vor Beginn der Auftragsdatenverarbeitung einen Datenschutzbeauftragten nach Maßgabe der Regelung in § 4f BDSG schriftlich zu bestellen. Dieser hat die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit aufzuweisen und hat auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz hinzuwirken. Der Auftragnehmer wird den Datenschutzbeauftragten über die Auftragsdatenverarbeitung informieren.
- 17.17 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass er die Weisungen der EBS an alle Mitarbeiter weitergibt, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers gemäß der Bestellung Zugang zu den personenbezogenen Daten haben. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, diesen Mitarbeitern – auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Tätigkeit – zu untersagen, personenbezogene Daten entgegen der Weisung der EBS oder zu einem anderen als dem zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten gegenüber der EBS gehörenden Zweck zu verarbeiten

oder zu nutzen (Datengeheimnis). Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist den Mitarbeitern vor Aufnahme der Auftragsdatenverarbeitung aufzuerlegen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich auf Verlangen dem von EBS benannten Datenschutzbeauftragten gegenüber, die Weitergabe dieser Verpflichtung in schriftlicher Form nachzuweisen.

- 17.18 Die Beauftragung von Subunternehmern durch den Auftragnehmer ist nur soweit zulässig, wie die Bestellung in Verbindung mit der Ziffer 12 dieser Vertragsbedingungen dies ausdrücklich erlaubt. Der Auftragnehmer hat den Subunternehmer sorgfältig auszuwählen und sich vor dessen Beauftragung zu überzeugen, dass dieser sämtliche in dieser Ziffer 17 für den Auftragnehmer festgelegte Pflichten einhalten kann. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, dem jeweiligen Subunternehmer die in diesem Abschnitt 17 festgelegten Pflichten mit der Maßgabe aufzuerlegen, dass an die Stelle des Auftragnehmers der Subunternehmer tritt. Der Auftragnehmer hat weiterhin vertraglich sicherzustellen, dass sämtliche in dieser Vereinbarung festgelegten Rechte nach Wahl der EBS entweder vom Auftragnehmer nach Weisung des Auftraggebers oder von dem Auftraggeber selbst wahrgenommen werden können. Für den Fall, dass der Auftragnehmer die Rechte nach Weisung der EBS wahrnimmt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche Informationen, insbesondere Dokumentationen und Kontrollergebnisse, unverzüglich an die EBS weiterzuleiten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen der EBS, dem Datenschutzbeauftragten der EBS gegenüber die Erfüllung der in dieser Ziffer 17.18 festgelegten Pflichten in schriftlicher Form nachzuweisen.
- 17.19 Die Regelungen der vorstehenden Ziffer 17.18 gelten entsprechend auch für sonstige im Rahmen der Erfüllung der Pflichten des Auftragnehmers gegenüber der EBS eingesetzten Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben. Der Einsatz solcher Personen ist nur soweit zulässig, wie die Bestellung dies ausdrücklich erlaubt.
- 17.20 Die in diesem Abschnitt 17 genannten Pflichten des Auftragnehmers werden von der Beendigung des infolge der Bestellung begründeten Vertragsverhältnisses mit der EBS nicht berührt. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung auf das Datengeheimnis. Nach Beendigung der Auftragsdatenverarbeitung dürfen die überlassenen personenbezogenen Daten vom Auftragnehmer nur weiter gespeichert oder in anderer Form aufbewahrt werden, sofern gesetzliche Aufbewahrungsfristen zwingend die weitere Aufbewahrung beim Auftragnehmer fordern. Ansonsten ist der Auftragnehmer nach Beendigung der Auftragsdatenverarbeitung verpflichtet, unverzüglich sämtliche personenbezogene Daten, die sich in seinem Besitz befinden, an die EBS auszuhändigen oder – nach Rücksprache mit der EBS – von dem Auftragnehmer datenschutzgerecht zu vernichten und die Vernichtung gegenüber der EBS schriftlich zu bestätigen. Hiervon umfasst sind auch personenbezogene Daten, die für die Datensicherung und die Protokollierung erzeugt wurden. Im Falle der Rückgabe der personenbezogenen Daten an die EBS sind etwaige beim Auftragnehmer verbliebene Daten sowie etwaige Kopien oder Duplikate der Daten vom Auftragnehmer unverzüglich datenschutzgerecht zu vernichten und die Vernichtung gegenüber der EBS schriftlich zu bestätigen.
- 17.21 Der Auftragnehmer räumt der EBS, insbesondere dessen Datenschutzbeauftragten, das Recht ein, jederzeit zu üblichen Geschäftszeiten und ungehindert zu kontrollieren, ob die Datenverarbeitung entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, den vertraglichen Regelungen sowie den von EBS erteilten Weisungen durchgeführt wird. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, EBS hierbei im erforderlichen Umfang zu unterstützen,

insbesondere die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, alle hierzu erforderlichen Handlungen vorzunehmen und die notwendigen Zugangs-, Zutritts- und Zugriffsrechte zu gewähren. EBS ist berechtigt, die vorgenannten Kontrollen auch unter Hinzuziehung Dritter durchzuführen (insbesondere solcher, die gegenüber der EBS zur Kontrolle berechtigt sind, wie z.B. Auftraggeber der EBS sowie Aufsichtsbehörden). Auch die Dokumentation der Kontrollergebnisse vor Beginn und während der Auftragsdatenverarbeitung wird vom Auftragnehmer geduldet und unterstützt.

- 17.22 EBS ist berechtigt, eine Sicherheitsüberprüfung von Leistungserbringern des Auftragnehmers gemäß § 12b Atomgesetz durchführen zu lassen, wenn diese Leistungen erbringen, die im Zusammenhang mit dem Umgang oder der Beförderung von radioaktiven Stoffen oder mit der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen im Sinne von §§ 7, 11 Abs. 1 Nr. 2 oder § 9a Abs. 3 Atomgesetz stehen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die hierzu erforderlichen Daten dieser Leistungserbringer zur Verfügung zu stellen.
- 17.23 Der Auftragnehmer unterrichtet die EBS unverzüglich schriftlich bei allen Anzeichen für einen Verstoß gegen Regelungen der Datenschutzvorschriften oder dieses Abschnittes 17 oder gegen Weisungen der EBS. Die Informationspflicht besteht insbesondere bei Anzeichen für Ereignisse im Sinne des § 42a BDSG. Sollten die Sicherheit und Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer der EBS unverzüglich schriftlich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und Eigentum an den Daten bei der EBS liegt.
- 17.24 EBS behält sich vor, im Zusammenhang mit der Bestellung überlassene Daten des Auftragnehmers an verbundene E.ON-Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG für Zwecke der konzernweiten Beschaffung weiterzugeben und diese auch nach Beendigung eines Vertrages im Rahmen geltender Aufbewahrungsregelungen oder für mögliche weitere Bestellungen zu speichern.
- 18 Geheimhaltung**
- 18.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen, von denen er im Zusammenhang mit der Bestellung Kenntnis erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Unterlagen, Angaben, Daten sowie sonstige Informationen, die als solche bezeichnet oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind.
- 18.2 Soweit sich unter vertraulichen Informationen personenbezogene Daten befinden, gelten für die Verwendung dieser darüber hinaus die Bestimmungen des Abschnittes 17. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Regelungen dieses Abschnittes und den Regelungen des Abschnittes 17 gehen im Hinblick auf die personenbezogenen Daten die Regelungen des Abschnittes 17 vor.
- 18.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur solchen Mitarbeitern oder Dritten Zugang zu vertraulichen Informationen von EBS zu gewähren, die Kenntnis von vertraulichen Informationen zur Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages benötigen und sich zuvor in gleicher Weise schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet haben. Die Weitergabe der Verpflichtung hat der Auftragnehmer EBS auf Verlangen nachzuweisen.

- 18.4 Alle Informationen bleiben Eigentum von EBS. Gleiches gilt für Kopien, auch wenn sie vom Auftragnehmer angefertigt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den Informationen, Kopien oder Datenträgern besteht nicht.
- 18.5 Die von EBS übergebenen Informationen sind nach Durchführung des Vertrages auf Verlangen von EBS, spätestens jedoch nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche vollständig und unaufgefordert an EBS zurück zu geben oder nach deren Wahl zu vernichten, es sei denn, gesetzliche Aufbewahrungspflichten stehen dem entgegen.
- 18.6 Der Auftragnehmer unterrichtet EBS unverzüglich bei allen Anzeichen für einen Verstoß gegen Regelungen dieser Ziffer.
- 18.7 EBS kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß dieser Ziffer innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt.
- 18.8 Die Pflichten aus dieser Ziffer werden von der Beendigung des Vertrages nicht berührt.

19 Veröffentlichung und Werbung

Eine Bekanntgabe der mit EBS bestehenden Geschäftsbeziehungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von EBS. Dies gilt auch für die Veröffentlichung von Daten die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis stehen.

20 Schriftform

Soweit nicht bereits vorstehend ausdrücklich anders bestimmt, bedürfen der Vertrag und seine Änderungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten der Schriftform. Die Regelung in § 126 Abs. 3 BGB findet zwischen den Vertragsparteien keinesfalls Anwendung.

21 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Hannover.

22 Vertragssprache und anzuwendendes Recht

- 22.1 Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 22.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms – ICC, Paris, auszulegen.
- 22.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen sowie der Vertrag als Ganzes wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ungültige/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Unwirksamkeit/Undurchführbarkeit an unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Im Falle von Lücken im Vertrag gilt dies entsprechend.